

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 741
Urteil Nr. 75/94 vom 13. Oktober 1994

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 73 2°, 3° und 4° des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen, erhoben vom « Office régional bruxellois de l'emploi ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, L. François, Y. de Wasseige und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. August 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 73 2°, 3° und 4° des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. März 1994, erhoben vom « Office régional bruxellois de l'emploi », mit Amtssitz in 1000 Brüssel, boulevard Anspach 65.

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigkeitsklärung derselben Rechtsnorm.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 10. August 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 1. September 1994 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 15. September 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie der klagenden Partei und deren Rechtsanwälten mit am 1. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung des amtierenden Vorsitzenden vom 9. September 1994 wurde die gesetzmäßig verhinderte Richterin J. Delruelle durch den Richter E. Cerexhe als Mitglied der Besetzung ersetzt.

Auf der Sitzung vom 15. September 1994

- erschienen
- . RA M. Uyttendaele und RA E. Maron, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter Y. de Wasseige und L.P. Suetens Bericht erstattet,
- wurden die Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Die angefochtenen Bestimmungen

Titel IX des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen trägt die Überschrift « Bestimmungen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit » und beinhaltet ein Kapitel II, das sich auf die lokalen Beschäftigungsagenturen bezieht; dieses Kapitel umfaßt einen einzigen Artikel (Artikel 73), dessen Punkte 2°, 3° und 4° Gegenstand der vorliegenden Beanstandung sind.

Artikel 73 lautet folgendermaßen:

« Der Gesetzeserlaß vom 28. Dezember 1944 über die Sozialversicherung der Arbeitnehmer, abgeändert durch die Gesetze vom 14. Juli 1951, 14. Februar 1961, 16. April 1963, 11. Januar 1967, 10. Oktober 1967, durch die königlichen Erlasse Nr. 13 vom 11. Oktober 1978 und Nr. 28 vom 24. März 1982 sowie durch die Gesetze vom 22. Januar 1985, 30. Dezember 1988 und 26. Juni 1992, wird folgendermaßen abgeändert:

1° (...)

2° Artikel 8, der folgendermaßen lautet, wird eingefügt:

'Art. 8. § 1. Die Gemeinden oder ein Gemeindeverband sind verpflichtet, eine lokale Beschäftigungsagentur zu gründen. Die lokale Beschäftigungsagentur ist in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung zuständig für die Organisation und die Überwachung von Tätigkeiten, die nicht in den Rahmen der regulären Arbeitskreise fallen.

Die lokale Beschäftigungsagentur wird in der Form einer Vereinigung ohne Erwerbszweck gegründet.

Um im Rahmen des vorliegenden Artikels anerkannt zu werden, muß diese Vereinigung ohne Erwerbszweck in paritätischer Zusammensetzung einerseits durch den Gemeinderat oder die Gemeinderäte unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Mehrheit und Minderheit ernannte Mitglieder und andererseits Mitglieder der Organisationen, die im Nationalen Arbeitsrat vertreten sind, umfassen. Die Vereinigung ohne Erwerbszweck setzt sich aus mindestens 12 und höchstens 24 Mitgliedern zusammen. Der Gemeinderat ist ebenfalls berechtigt, andere Mitglieder mit beratender Stimme zuzulassen. Der König ist befugt, genauere Bedingungen für die Zusammensetzung dieser Vereinigung festzulegen.

§ 2. Die lokale Beschäftigungsagentur wird mit der verwaltungstechnischen Organisation der in § 1 genannten Tätigkeiten beauftragt.

Der Antragsteller, der eine Tätigkeit ausführen lassen möchte, ist verpflichtet, einen vorherigen Antrag bei der lokalen Beschäftigungsagentur einzureichen, durch den er die durchzuführenden Tätigkeiten beschreibt.

Die lokale Beschäftigungsagentur beschließt, ob die Tätigkeiten im Rahmen des vorliegenden Artikels zulässig sind.

Der König legt die Bedingungen und Modalitäten für die Einreichung des Antrags und der Gewährung der Zulassung fest.

Mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses legt der König den Betrag der Vergütungen fest, die der Antragsteller, der eine Tätigkeit ausführen lassen möchte, zu zahlen hat, wenn er einen Antrag bei einer lokalen Beschäftigungsagentur einreicht, sowie den Betrag, den der Nutznießer einer Tätigkeit für die Erfüllung einer Tätigkeit zu zahlen hat. Der König bestimmt ebenfalls die Art der Zahlung und den Empfänger.

§ 3. Die im Rahmen einer lokalen Beschäftigungsagentur durchgeführten Tätigkeiten dürfen ausschließlich durch leistungsberechtigte Langzeitvollarbeitslose oder durch Vollarbeitslose, die als Arbeitsuchende eingetragen sind und das Existenzminimum beziehen, erfüllt werden.

Der König bestimmt, wer als Langzeitarbeitsloser zu betrachten ist und welche Kategorien von Arbeitslosen nicht berechtigt sind, die vorgenannten Tätigkeiten zu erfüllen. Der König bestimmt ebenfalls, welche Kategorien von Arbeitslosen sich freiwillig bei einer lokalen Beschäftigungsagentur eintragen können.

Die im Rahmen einer lokalen Beschäftigungsagentur durchgeführten Tätigkeiten müssen für den Arbeitslosen den Charakter einer Nebentätigkeit beibehalten. Der König legt die Höchstzahl von

Tätigkeitsstunden fest, die der Arbeitslose leisten darf, sowie den Höchstbetrag des Zuschlags zum Arbeitslosengeld, der ihm gewährt werden kann.

§ 4. Mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses bestimmt der König, welche nicht in den Rahmen der regulären Arbeitskreise fallenden Tätigkeiten im Rahmen einer lokalen Beschäftigungsagentur durchgeführt werden können. Diesbezüglich ist Er befugt, einen Unterschied einzuführen, je nachdem, ob es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche oder eine juristische Person handelt.

Für die im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur durchgeführten Tätigkeiten wird der Arbeitslose nicht in einem Arbeitsverhältnis eingestellt.

Für die Stunden, während deren er eine Tätigkeit durchführt, erhält der Arbeitslose einen Zuschlag zum Arbeitslosengeld, dessen Höhe und Zahlungsart durch den König festgelegt werden.

§ 5. Der im vorliegenden Artikel genannte Arbeitslose ist nach den durch den König festgelegten Bedingungen und Modalitäten durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung gegen Arbeitsunfälle versichert.

§ 6. Der König bestimmt, zu welchen Bedingungen und in welcher Art und Weise eine Beteiligung für die Gründung und das Funktionieren einer lokalen Beschäftigungsagentur gewährt wird.

Diese Beteiligung wird durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung gewährt.

Diese Beteiligung und die Verwaltungskosten des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung, die durch diese Beteiligung und seine Aufgaben im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur entstehen, gehen zu Lasten eines spezifischen Haushaltsartikels, der in den Haushalt des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung eingetragen ist, und werden durch den Betrag abgedeckt, der für die in Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen vorgesehene Finanzierung des Verwaltungskaders der lokalen Beschäftigungsagenturen eingetragen ist.'

3° Artikel 9, der folgendermaßen lautet, wird eingefügt:

'Art. 9. Die gemäß den Bestimmungen von Artikel 79 § 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 über die Reglementierung der Arbeitslosigkeit gegründeten lokalen Beschäftigungsagenturen erfüllen auch weiterhin ihre in Artikel 8 vorgesehenen Aufgaben, bis sie durch eine gemäß diesem Artikel 8 geschaffene lokale Beschäftigungsagentur ersetzt werden. Diese Ersetzung ist spätestens bis zu einem durch den König bestimmten Datum durchzuführen.'

4° Artikel 10, der folgendermaßen lautet, wird eingefügt:

'Art. 10. Der König legt das Datum des Inkrafttretens von Artikel 8 fest.' »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Vier Klagegründe werden von der klagenden Partei zur Begründung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung als ernsthaft angeführt.

A.1.1. Der erste Klagegrund bezieht sich auf den Verstoß gegen Artikel 6 § 1 IX 1° und 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, abgeändert durch das Gesetz vom 8. August 1988. Letztgenanntes Gesetz habe den regionalen Zuständigkeitsbereich in Sachen Beschäftigung stark ausgedehnt, indem den Regionen « eine vollständige Zuständigkeit in Sachen Arbeitsvermittlung, unabhängig davon, ob die Betroffenen arbeitslos sind oder nicht, und in Sachen Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen » übertragen worden sei.

Die lokalen Beschäftigungsagenturen, deren Arbeitsweise durch die angefochtenen Bestimmungen geregelt werde, würden in diesen regionalen Zuständigkeitsbereich fallen; zudem « ist die Tatsache, daß die durch die beanstandete Bestimmung betroffenen Arbeitslosen ihr Statut als Arbeitsloser beibehalten und daß die in dieser Bestimmung genannten Tätigkeiten ausschließlich als Nebenbeschäftigung durchgeführt werden dürfen, irrelevant in der Frage der Verteilung der Zuständigkeiten ».

A.1.2. Der zweite Klagegrund, der hilfweise angeführt wird, bezieht sich auf einen Verstoß gegen Artikel 6 § 3bis 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980; in der Annahme, daß Artikel 73 des Gesetzes vom 30. März 1994 in den Zuständigkeitsbereich des Föderalstaates falle, habe die durch diese vorgenannte Sonderbestimmung vorgeschriebene Konzertierung nicht stattgefunden.

A.1.3. Der dritte Klagegrund bezieht sich auf den Verstoß gegen Artikel 162 letzter Absatz der Verfassung und Artikel 6 § 1 VIII 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Laut dieser Bestimmungen gehöre der Bereich der Gemeindevereinigungen dem ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Regionen an, einschließlich der Festlegung der Fälle, in denen mehrere Gemeinden berechtigt seien, sich zu einer Vereinigung zusammenzuschließen. Indem sie den Gemeinden die Erlaubnis erteile, sich zusammenzuschließen, um eine lokale Beschäftigungsagentur zu gründen, führe die angefochtene Bestimmung zu einem Übergriff auf den Zuständigkeitsbereich der Regionen.

A.1.4. Der vierte Klagegrund bezieht sich auf den Verstoß gegen Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Indem den Gemeinden eine Aufgabe allgemeinen Interesses übertragen werde, die über eine lokale Beschäftigungsagentur durchgeführt werde, führe die angefochtene Bestimmung dazu, daß die Handlungen der genannten Agentur der Aufsicht der Regionen entgingen, « ohne daß die Föderalregierung diesbezüglich eine spezifische Aufsicht organisiert hätte ».

A.2. In bezug auf die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden und ernsthaften Nachteils verstoße Artikel 73 des Gesetzes vom 30. März 1994 gegen die regionalen Prärogativen in Sachen Arbeitsvermittlung und Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen. Dieser Artikel werde dazu führen, eine Parallelstruktur zur Verringerung der Arbeitslosigkeit einzuführen, die Gefahr laufe, « die verschiedenen durch die klagende Partei in diesem Bereich getroffenen Maßnahmen zunichte zu machen ». Der Schaden sei um so größer, da unter Berücksichtigung der königlichen Durchführungserlasse « dieses System dazu führt, alle leistungsberechtigten Langzeitvollarbeitslosen, die seit mindestens zwei oder drei Jahren ohne Beschäftigung sind, in seinen Anwendungsbereich zu integrieren und diese somit von den durch die klagende Partei zur Verringerung der Arbeitslosigkeit eingeführten Systemen ganz einfach auszuschließen ». Außerdem finde Artikel 79 § 4 des am 10. Mai 1994 abgeänderten königlichen Erlasses vom 25. November 1991 - der vorsehe, daß die Eintragung ausgesetzt werde, wenn an einem durch eine Region organisierten Wiedereingliederungsprogramm teilgenommen werde - keine vollständige Lösung für dieses Problem, insofern er nur auf jene Arbeitslosen anwendbar sei, die bereits in ein durch eine Region organisiertes Wiedereingliederungsprogramm integriert seien.

Die für die Jahre 1994 und 1995 für die lokalen Beschäftigungsagenturen vorgesehenen 1.300 Millionen schließlich seien im Falle einer Nichtigerklärung dieser Bestimmung durch den Hof sinnlos ausgegeben worden, und dies zum Nachteil des Staates sowie des « Office régional bruxellois de l'emploi »; der Schaden der klagenden Partei bestehe darin, daß eine andere Nutzung dieser Summe zu einer spürbaren Verbesserung der Arbeitsbeschaffungspolitik hätte führen können, womit ihr die in diesem Bereich anvertraute Aufgabe erleichtert worden wäre.

Schriftsatz des Ministerrates

A.3. In bezug auf die Zulässigkeit erbringe die klagende Partei nicht den Beweis, daß ihre Rechtslage Gefahr laufe, durch die angefochtene Rechtsnorm nachteilig beeinflußt zu werden; das System habe seit 1987 Bestand, ohne daß erwiesen wäre, daß die vorgenommenen Abänderungen für die klagende Partei einen Nachteil darstellen würden. Zudem sei diese nur indirekt betroffen, da nur die Region die Zuständigkeiten innehatte, gegen die verstoßen würde.

A.4.1. In bezug auf die Ernsthaftigkeit des ersten Klagegrundes sei Artikel 6 § 1 X des Sondergesetzes vom 8. August 1980 als Ganzes zu sehen, einschließlich des Absatzes 2. Daraus ergebe sich, daß die regionale Zuständigkeit auf Personen beschränkt sei, die gleichzeitig in ein Arbeitsverhältnis eingebunden seien und nicht mehr als Arbeitslose gelten würden. Diese beiden Eigenschaften würden in dem System der lokalen Beschäftigungsagenturen fehlen, zumal es sich ausschließlich um nebensächliche und nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeiten handele, die in keiner Beziehung zu dem üblichen Begriff der Arbeitsvermittlung oder der Wiedereingliederung stünden.

Weder in den Vorarbeiten, noch vom Staatsrat, noch in der Rechtslehre werde die Zuständigkeit des Föderalstaates im Bereich der lokalen Beschäftigungsagenturen bestritten; diese werde aufgrund des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes, insbesondere der Reglementierung der Arbeitslosigkeit, gerechtfertigt.

A.4.2. Hilfsweise seien die möglichen Auswirkungen des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen auf die Regionalkompetenzen geringfügig und als notwendig für die kohärente und wirksame Ausübung der föderalen Zuständigkeit im Bereich der Arbeitslosigkeit zu erachten.

Äußerst Hilfsweise würden die impliziten Zuständigkeiten des Föderalstaates rechtfertigen, daß er zur Regelung der föderalen Angelegenheiten der Arbeitslosigkeit und des Arbeitsrechts befugt sei, Maßnahmen zu treffen, die auf Angelegenheiten übergreifen würden, welche Teil des Zuständigkeitsbereichs der Regionen seien.

A.5. In bezug auf die Ernsthaftigkeit des zweiten Klagegrundes sei Artikel 6 § 3 *bis* 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht anwendbar, da die angefochtenen Bestimmungen aus den in A.4.1 genannten Gründen der ausschließlichen Zuständigkeit der föderalen Behörde angehören würden.

A.6. In bezug auf die Ernsthaftigkeit des dritten Klagegrundes betreffe Artikel 6 § 1 VIII 1° unter Berücksichtigung von Artikel 162 *in fine* der Verfassung ausschließlich die Gemeindevereinigungen, die gegründet worden seien, um genau bestimmte Gemeindeinteressen zu verwalten; bei den lokalen Beschäftigungsagenturen handele es sich nicht um eine Angelegenheit kommunalen Interesses, sondern um eine Angelegenheit allgemeinen Interesses, die der föderalen Zuständigkeit unterliege; es sei Aufgabe dieser Behörde festzulegen, zu welchen Bedingungen und in welcher Art und Weise die Gemeinden sich zusammenschließen könnten, um derartige Agenturen zu gründen.

A.7. In bezug auf die Ernsthaftigkeit des vierten Klagegrundes sei darauf hinzuweisen, daß es sich bei den Handlungen der lokalen Beschäftigungsagenturen um Handlungen der Gemeindebehörden im weitesten Sinne handele, die aus diesem Grund der Aufsicht der Regionen nicht entgingen; in der Annahme, daß eine derart weite Auslegung des Begriffs der Gemeindebehörden nicht berücksichtigt werde, sei es Aufgabe der Region, mangels einer durch die föderale Behörde organisierten spezifischen Aufsicht die von den lokalen Beschäftigungsagenturen getätigten Handlungen ihrer Aufsicht zu unterwerfen.

A.8.1. In bezug auf die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden und ernsthaften Nachteils erbringe die klagende Partei nicht den Beweis, daß es die durch die angefochtenen Bestimmungen an dem bestehenden System der lokalen Beschäftigungsagenturen angebrachten Abänderungen - und nicht das bestehende System selbst - seien, die Gefahr liefen, ihr einen schwerlich wiedergutzumachenden und ernsthaften Nachteil zuzufügen.

A.8.2. Zudem handele es sich bei den angefochtenen Bestimmungen nicht um ein Programm zur Verringerung der Arbeitslosigkeit, sondern um eine Regelung des Arbeitsmarktes, die durch Artikel 79 § 4 Absatz 5 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 für den Arbeitslosen die Möglichkeit aufrechterhalte, an von den Regionen ausgearbeiteten Programmen zur beruflichen Wiedereingliederung teilzunehmen.

A.8.3. Die Frage des finanziellen Verlustes für den Staat zum indirekten Nachteil der klagenden Partei wird

sowohl inhaltlich bestritten - da das System zu verschiedenen Einnahmen für den Staat führen würde - als auch aufgrund der Tatsache, daß es nicht Sache der klagenden Partei sei, die Verwendung der Finanzmittel der föderalen Behörde zu bewerten.

A.8.4. Schließlich betont der Ministerrat unter Bezugnahme auf die Interessenabwägung die negativen Auswirkungen, die eine eventuelle einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen mit sich bringen würden, sei es für die betroffenen Arbeitslosen, die Benutzer oder den Staat, oder für die Gemeinden und die ausführenden Instanzen, die bereits Mittel, u.a. personeller und finanzieller Art eingesetzt hätten, um die Durchführung dieser Bestimmungen zu gewährleisten.

Diese Benachteiligungen seien weitreichender als die angeführte Benachteiligung, die « nicht besteht, hypothetisch ist oder dessen schwerlich wiedergutzumachender und ernsthafter Charakter nicht bewiesen wurde ».

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Klage auf Nichtigerklärung untergeordnet ist, ist die Zulässigkeit der Klage - insbesondere das gesetzlich erforderliche Interesse an der Klageerhebung - bereits in die der Überprüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einzubeziehen.

Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Der Ministerrat bestreitet, daß die Lage der klagenden Partei durch die angefochtene Bestimmung unmittelbar und ungünstig betroffen werden könnte.

Gemäß dem königlichen Erlaß vom 16. November 1988 hat das « Office régional bruxellois de l'emploi », klagende Partei in der vorliegenden Rechtssache, die Aufgabe, in der Region Brüssel-Hauptstadt den Arbeitsmarkt zu organisieren und dessen Verwaltungspolitik festzulegen. Aus der begrenzten Überprüfung, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht hervor, daß die Lage der klagenden Partei durch eine Bestimmung, die die lokalen Beschäftigungsagenturen regelt, unmittelbar und ungünstig betroffen werden kann, insbesondere aufgrund der Tatsache, daß diese Bestimmung dem System Pflichtcharakter verleiht.

Aus der begrenzten Überprüfung, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht nicht hervor, daß die Klage auf Nichtigerklärung - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig zu betrachten ist.

Zur Hauptsache

B.2. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.3.1. Die klagende Partei führt als schwerlich wiedergutzumachenden und ernsthaften Nachteil an erster Stelle an, daß die « die regionalen Prärogativen in Sachen Arbeitsvermittlung und Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen, bei denen es sich um zwei grundlegende Zuständigkeiten der klagenden Partei handelt » in dem Maße durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen wären, daß deren unmittelbare Ausführung unweigerlich die von der klagenden Partei eingeführten Programme zur Verringerung der Arbeitslosigkeit konterkarieren wird, so daß die in diesem Bereich von ihr geführte und zu führende Politik zunichte gemacht wird.

B.3.2. Wenn die klagende Partei auch erläutert hat, um welche von ihr eingeführten « zahlreichen Programme zur Verringerung der Arbeitslosigkeit » es sich handelt, so führt sie jedoch keinerlei konkrete Elemente an, die den Beweis erbringen, daß die unmittelbare Ausführung der angefochtenen Bestimmungen dazu führen würde, « die in diesem Bereich von ihr geführte und zu führende Politik » zunichte zu machen. Durch die Aussage, der zufolge die lokalen Beschäftigungsagenturen Gefahr laufen, « die Initiativen des Arbeitsuchenden unnötig zu komplizieren », wird nicht bewiesen, daß diese Agenturen und die von der klagenden Partei eingeführten Systeme zur Verringerung der Arbeitslosigkeit in der Praxis nicht gemeinsam bestehen könnten, da die

angefochtenen Bestimmungen nicht verhindern, daß die betroffenen Vollarbeitslosen an von den Regionen organisierten Wiedereingliederungsprogrammen teilnehmen.

B.4.1. Die klagende Partei führt ebenfalls als Nachteil die Ausgabe von 1.300 Millionen an, die durch den königlichen Erlaß vom 10. Mai 1994 zur Finanzierung des Verwaltungskaders der lokalen Beschäftigungsagenturen für die Jahre 1994 und 1995 vorgesehen wird; im Falle einer Nichtig-erklärung von Artikel 73 des Gesetzes vom 30. März 1994 durch den Hof wäre diese Summe « völlig sinnlos » ausgegeben worden, und dies sowohl zum Nachteil des Föderalstaates, als auch - indirekt - der klagenden Partei, da ihr somit die günstigen Auswirkungen anderer Initiativen, für die diese Summe wirksam hätte eingesetzt werden können, auf die Beschäftigung vorenthalten worden wären.

B.4.2. Um die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden und ernsthaften Nachteils zu beweisen, ist ein regionales Amt für Arbeitsbeschaffung nicht berechtigt, sich auf Nachteil zu berufen, den die föderale Behörde ggf. bei Nichtigklärung der beanstandeten Maßnahmen erleiden würde.

Zudem garantiert die eventuelle einstweilige Aufhebung der beanstandeten Maßnahmen nicht, daß die genannten Finanzmittel für die Einführung anderer Programme durch die Regionen eingesetzt würden.

B.5. Aus dem Vorgenannten geht hervor, daß eine der beiden durch Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt ist. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist daher zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 1994, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter K. Blanckaert bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter H. Boel vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior